



Brüssel, den 6. Juli 2017
(OR. en)

10822/17

EF 147
ECOFIN 598
DELACT 117

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2017) 3890 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.6.2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für bestimmte Zentralbanken von Drittländern geltende Ausnahme von Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen bei der Ausübung der Geld-, Devisen- und Finanzmarktpolitik
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Juni 2017 den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014² vorgelegt. Der Rat hat drei Monate – d. h. bis zum 12. September 2017 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 10273/17 + ADD 1 EF 126 ECOFIN 537 DELACT 103 + ADD 1.

² Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012; ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84-148.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 5. Juli 2017 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-